



Turn- und Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.

Satzung des Turn- u. Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.04.1949 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.. Im Weiteren nur „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hille-Unterlübbe und ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 40456, eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports sowie besonders die Jugendpflege.

Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen verfassungsfeindliche, antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind.



§5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren, bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat. Bei Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Mit der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreis- und Landessportbundes und der die betriebenen Sportarten betreffenden Fachsportbünde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch textliche Erklärung an die Vereinsanschrift. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört insbesondere auch die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, wozu auch ein Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge gehört, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen die die Höhe des Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen. Abteilungsbeiträge sowie Kurs- und sonstige Entgelte. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über andere Beiträge der Vorstand. Sie sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu zahlen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftverfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.



§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Über die Wahl von mehr als drei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand selbst.

Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Mitglied im Verein sind.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Annahme der Wahl durch das neu gewählte Vorstandsmitglied oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung, diesen Vorstandsposten - sofern mehr als drei Vorstände gewählt werden - nicht mehr neu zu besetzen. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der zweijährigen Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand für konkret benannte Aufgaben Beauftragte und weitere Mitglieder ernennen. Diese sind einem Vorstandsmitglied zugeordnet. Die Ernennung ist an die Amtsinhabung des Vorstandsmitglieds gebunden. Die Beauftragten und Mitarbeiter sind keine Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bzw. keine besonderen Vertreter nach § 30 BGB und haben keine entsprechende Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm Obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätig-



- keiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Pauschalierungen sind im Rahmen des geltenden Steuerrechts möglich.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen können auch unter Verwendung von digitaler Kommunikation stattfinden, ohne dass sich alle Mitglieder des Vorstandes an einem Ort physisch aufhalten, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die konkrete technische Art der Durchführung der Vorstandssitzung wird mit der Einladung mitgeteilt. Sofern ein allgemein übliches Medium für die Sitzungsdurchführung genutzt wird, gehen Probleme bei der technischen Durchführung nur dann zu Lasten des Vereins, wenn der Verein die technischen Probleme zu vertreten hat.

Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit der Abteilungsleiter gilt dies auch für deren Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Von diesen Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu erstellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme; diese ist nicht übertragbar. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands mit Ausnahme der von den Abteilungsversammlungen zu wählenden Vorstandsmitgliedern, sowie die Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen



Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen; eine geheime Abstimmung per Stimmzettel ist dann erforderlich, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter/in, seine/n Stellvertreter/in und den Abteilungskassierer/in sowie einen evtl. Jugendabteilungsleiter/in geführt. Diese müssen - mit Ausnahme des/der Jugendabteilungsleiters/rinn, der ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar ist - volljährig sein. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ihre Wahl kann von der Mitgliederversammlung annulliert werden, sofern wichtige Gründe dies erforderlich machen. In einem solchen Fall sind dem Vorstand von der Abteilung neue Vorschläge zu unterbreiten, über die dieser zu entscheiden hat.

Weitere erforderliche Mitarbeiter werden ebenfalls für die Dauer von einem Jahr von der Abteilungsversammlung gewählt.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand rechtzeitig einzuladen. Über die Abteilungsversammlungen und die Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst haben.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Sie sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben; diese bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Kassenführung kann jederzeit, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorstand geprüft werden.



Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.

Vorstehende Regelungen verleihen den Abteilungen ein Vertretungsrecht für Angelegenheiten der Abteilungen. Die Abteilungen erlangen durch diese Regelungen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe in Unterlübbe zu verwenden.



§ 18 Schlussbestimmungen

Die Änderungen der Satzung vom 24.06.2010 wurden in der Mitgliederversammlung am 05.05.2023 beschlossen. Sie treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Abweichend hiervon finden die Wahlen in der Mitgliederversammlung am 05.05.2023 bereits nach dieser Satzung statt.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen angewiesen werden, selber zu beschließen und anzumelden.